

32. Inwieweit besteht die in § 831 B.G.B. vorausgesetzte Verpflichtung des Geschäftsherrn, Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten?

VI. Zivilsenat. Urt. v. 4. Dezember 1902 i. S. Schw. & B. (Bekl.)  
w. G. (Kl.). Rep. VI. 256/02.

- I. Landgericht Dortmund.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Die vierzehn Jahre alte Klägerin kam an dem Lagerplatze der Beklagten vorbei, als eben der Knecht der Beklagten, A., im Begriffe war, mittels eines gewöhnlichen Lastwagens Baugerüstbölzer von dort abzuführen. Bei dem Durchfahren des Wagens aus dem an der Straße liegenden Tore hatte sich eine der auf dem Wagen verladenen, über dessen Länge hinausragenden Gerüststangen an dem Tore fest-

geklemmt, welche dann, als der Widerstand aufhörte, zur Seite schnellte und die Klägerin an den Kopf traf. Die Beladung des Wagens war nach Angabe der Beklagten auf Anordnung und unter Aufsicht ihres Poliers F. vorgenommen worden. Der erste Richter erklärte den Schadensersatzanspruch der Klägerin aus § 831 B.G.B. für begründet, und die Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen. Auf die Revision der Beklagten ist das Berufungsurteil aufgehoben worden.

Aus den Gründen:

... „Daran kann ... zwar kein Zweifel bestehen, daß die Beklagte die zu dem Transporte erforderlichen Gerätschaften zu beschaffen hatte. Allein die Annahme des Berufungsgerichts, die Beklagte habe bei Beschaffung des zum Transporte erforderlichen Wagens nicht die nötige Sorgfalt beobachtet, ist gleichwohl zu beanstanden. Es ist bisher nicht erörtert worden, ob für den Transport von Gerüstholz auf dem Lagerplatze, bezw. in sonstigen Geschäftsräumen der Beklagten nur gewöhnliche (kurze) Lastwagen, oder auch lange — geteilte oder teilbare — Wagen vorhanden seien, ob letzterenfalls die betreffenden Fahrzeuge den Deuten der Beklagten, namentlich dem Polier, zur Verfügung gestanden hätten. Die Pflicht zur „Beschaffung“ der Vorrichtungen oder Gerätschaften nach § 831 B.G.B. bedingt nicht, daß der Geschäftsherr in jedem Einzelfall aus den vorhandenen Stücken das entsprechende Geräte selbst (persönlich) auswählt und den Angestellten speziell zuweist; vielmehr kann das nach Umständen durch allgemeine Anweisung geregelt oder dem sachkundigen Ermessen eines Betriebsleiters, Poliers u. für den jeweiligen Gebrauchsfall überlassen worden sein. Allerdings wäre es an sich Sache der Beklagten, in dieser Beziehung die tatsächlichen Verhältnisse darzulegen; aber ein Anlaß für das Gericht, gemäß § 139 C.P.O. eine Aufklärung hierüber herbeizuführen, hätte sich doch auch schon aus einem weiteren Grunde ergeben. Der Berufungsrichter würde es nach den Ausführungen des Urteils für zulässig erachten, wenn (wie der Sachverständige meint) die langen Gerüststangen zwar auf einem kurzen Wagen verladen, aber mit den kürzeren Stangen so verbunden werden, daß ihr gefährliches Schwanken möglichst vermieden wird. Daß es an den hierzu erforderlichen Vorrichtungen im Geschäft der Beklagten gefehlt hätte, ist im Urteil nicht gesagt, auch nicht wohl glaublich; übrigens ist in dem Schriftsatz der Beklagten vom 21. Juni

1901 . . . ausdrücklich bemerkt, Striche u. dgl. seien stets in genügender Anzahl auf dem Hofplatze der Beklagten vorhanden.

Bezüglich der Leitungspflicht des Geschäftsherrn sodann nimmt der Berufungsrichter einen rechtlich nicht zutreffenden Standpunkt ein. Er legt dem Begriffe der „Leitung“ eine zu allgemeine Bedeutung bei und geht davon anscheinend als von etwas Selbstverständlichem aus, daß die Beklagte (durch ihre „gesetzlichen Vertreter“) die fragliche Berrichtung, den Transport der Hölzer, zu leiten gehabt habe. Es handelt sich bei der in § 831 B.G.B. erwähnten Leitung nicht allgemein nur um die Leitung des Geschäfts- oder Gewerbebetriebes im ganzen, vielmehr um diejenige der Ausführung einer konkreten Berrichtung, und nur „sofern“ der Geschäftsherr solche Ausführung zu leiten hat, liegt ihm der Nachweis ob, daß er hierbei die im Verlehr erforderliche Sorgfalt beobachtet habe. Jene Voraussetzung aber, das Vorliegen einer Leitungspflicht, hat zunächst derjenige darzutun, welcher den Geschäftsherrn aus § 831 B.G.B. in Anspruch nimmt. Ob diese Pflicht besteht, wird sich allerdings regelmäßig aus dem Verhältnisse des Geschäftsherrn zu dem Angestellten im einzelnen Falle ergeben; aber auch da, wo eine Leitungspflicht an sich gegeben ist, kann sie nach Inhalt und Umfang eine verschiedene sein. Der Maßstab hierfür und bezüglich der dabei zu beobachtenden Sorgfalt ist aus der vernünftigen Verlehrsanschauung und den besonderen Verhältnissen des Falles zu entnehmen. Danach bestimmt sich auch, ob und inwieweit der Geschäftsherr durch persönliche Tätigkeit die Leitung auszuüben hat. Liegt der Fall so, daß die betreffende Berrichtung dem Angestellten zu selbständiger Ausführung anvertraut ist und nach der Auswahl dieser Person auch anvertraut werden durfte, so kann von dem Geschäftsherrn nicht verlangt werden, daß er die Ausführung persönlich überwacht. Von einer Pflicht zur Aufsicht spricht der § 831 B.G.B. überhaupt nicht.

Bgl. Urteil des erkennenden Senats vom 20. November 1902, Rep. VI. 268/02.<sup>1</sup>

Und wenn der Geschäftsherr die Leitung der auszuführenden Berrichtung einem anderen zu selbständiger Besorgung übertragen hat (vgl. auch § 831 Abs. 2 B.G.B.), so hat er, der Geschäftsherr, die

<sup>1</sup> S. oben Nr. 16 S. 53.

Ausführung eben nicht zu leiten, oder hätte er, wofern man hier noch eine eigene Leitungspflicht desselben annehmen kann, dieser durch die Bestellung eines tüchtigen Vertreters genügt.

Im vorliegenden Falle hatte die Beklagte nach ihrer Behauptung mit der Leitung des Transportes von Gerüstholz, insbesondere mit der Verladung, einen tüchtigen und zuverlässigen Polier betraut. Bei der mehr oder weniger selbständigen Dienststellung eines Poliers wird diesem der Geschäftsherr auch wohl die Sorge für ordnungsmäßige und ungefährliche Verladung, Zu- und Abfuhr von Arbeitsmaterial überlassen dürfen, ohne ihm hierüber immer specielle Anweisungen erteilen oder seine Tätigkeit jederzeit kontrollieren zu müssen. Über die in Betracht kommenden persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse auf Seiten der Beklagten und ihres Angestellten ist indes bisher nichts Näheres festgestellt. Daß aber die Gesellschafter der Beklagten (oder einer von ihnen) den Transport des Gerüstholzes in betreff der Abfuhr und Ausfahrt des Wagens durch den Fuhrknecht A., sofern es auf diese Verrichtung ankäme, oder etwa auch die Tätigkeit des S. für Fernhaltung von Passanten persönlich zu leiten gehabt hätten, ist in keiner Weise dargetan. Für die sorgfältige Auswahl der sämtlichen bei dem Transporte beteiligt gewesenen Angestellten hat die Beklagte Beweis angetreten.“ . . .